

Synoptische Gegenüberstellung von Widersprüchen im Zusammenhang mit der Kommunikation zur Strukturreform / Synode im Bistum Trier

Das Bistum verlautbart:	<->	Hier liegt der Widerspruch:
<p>Die Kirche ist nicht für sich selber da, sondern für die Menschen, für jeden einzelnen Menschen genauso wie die Einheit der ganzen Menschenfamilie (Abschlussdokument, S. 13)</p> <p>Perspektivwechsel: Es soll vom Einzelnen her gedacht werden (Abschlussdokument, S. 15 ff.)</p>	<->	<p>Tausende Mitchristen, darunter zahlreiche Ehrenamtliche und namhafte Priester, Politiker, Wissenschaftler, Kirchenrechtler sowie – über KvO bekundet – über 300 Gemeinden (Dunkelziffer ungewiss) sind gegen die Strukturreform. Das Bistum ignoriert die Stimmen von Experten, der Initiative Kirchengemeinde vor Ort, der Mehrheit der Gemeinden und damit mindestens die Hälfte der christlichen Bistumsfamilie, die sich gegen das „Ob“ und / oder „Wie“ der Reform wenden.</p> <p>Das Bistum spaltet die Mitchristen und die Priester. Es gibt keinen Grund, alle Kirchengemeinden undifferenziert aufzulösen, erst recht nicht gegen deren erklärten Willen. Was heißt also „Die Kirche ist für die Menschen da“?</p>
<p>Im Abschlussdokument steht (S. 38): 6.1 Glaubwürdigkeit Die Empfehlungen der Synode möchten dazu beitragen, dass die Trierer Ortskirche in Gegenwart und Zukunft glaubwürdig und überzeugend das Evangelium Jesu Christi verkündet und Zeugnis gibt von Gottes Zuversicht zu allen Menschen. [Hervorhebungen durch Verfasser)</p>	<->	<p>Kann die Trierer Bistumsleitung, insbesondere der Bischof als apostolischer Nachfolger, in der heutigen Gegenwart glaubwürdig und überzeugend Zeugnis geben von Gottes Zuversicht <u>zu allen</u> Menschen, wenn er ein Gesetz erlässt, dass für die Orte von Kirche, die Delegierte in die Synodalversammlung (offiziell: Mitbestimmungsgremium) entsenden möchten, Entsendevoraussetzungen / Kriterien aufstellt wie die Zustimmung zum Rahmenleitbild der Pfarrei und die Zustimmung zur Ordnung der Gremien (vgl. § 5 PGO)? Wo bleibt die Zuwendung zu jenen Menschen, die nicht zustimmen? Sind diese künftig ausgeschlossen, nicht mehr willkommen? Reicht nicht mehr der katholische Glaube für die Gemeinschaft?</p> <p>Die Strukturreform lässt das Fundament von Kirche außer Acht, nämlich die Emotionen der Mitchristen. Kirche ist Beziehungsgeschehen und eine Kündigung im Stillen innerhalb von wenigen Sekunden möglich.</p>
<p>Weihbischof Peters, Informations-/ Anhörungsabend: Die Pfarrei der Zukunft könne man sich vorstellen wie ein Haus, dessen Dach angehoben würde, dessen Grundmauern aber gleich blieben. Es sei eine Art Durchlüften und Anheben.</p>	<->	<p>Generalvikar, Informations-/Anhörungsabend: „Es wird alles komplett neu aufgebaut“.</p> <p>Die Aussagen von Generalvikars und Weihbischof am selben Abend sind zwangsläufig widersprüchlich. Tatsache ist, dass alle 887 Gemeinden nebst Strukturen und Gremien aufgelöst werden. Die Reform gleicht daher einem Komplett-Abriß des bisherigen kirchlichen Lebens vor Ort. Dies belegt auch S. 21 Abschlussdokument, wonach die Reform einen „schmerzhaften Einschnitt wie kein anderer“ bedeutet, wonach das Bistum mit den Gewohnheiten und Abläufen des kirchlichen Lebens vor Ort unterbreche; das vertraute Umfeld des kirchlichen Lebens werde durch diesen schmerzhaften Einschnitt verändert wie kein anderer. Dies belegt auch ein Aussage aus dem Synodenbüro (kath.net, 31.10.2018): „Die Veränderungen sind einschneidend. Wir schaffen jetzt die Pfarreienstrukturen ab, die das Bistum seit 200 Jahren geprägt haben.</p>

		<p>Damit nehmen wir vielen Gläubigen ein Stück Heimat.“ Wie lässt sich dieser Widerspruch in der Kommunikation (er-)klären?</p>
<p>Diözesansynode I Bindungsversprechen des Bischofs 2013 zu Beginn der Synode (kath.net, 31.10.2018)</p>	<->	<p>Mit diesem Bindungsversprechen entsteht der Eindruck eines echten Prozesses für die Schaffung eines klaren Handlungsbildes für die Zukunft unserer Kirche. Aber: Fraglich ist, ob nicht dogmatische und kirchenrechtliche Gründe einer festen Bindung des Bischofs an die Synodenbeschlüsse entgegenstehen. Denn: Synode ist reines Konsultationsorgan mit beratendem Stimmrecht (Art. 466 CIC), keineswegs Repräsentant des gesamten Gottesvolkes der Diözese, im Gegenteil: die Synodalen sind weder ein repräsentatives noch ein gewähltes Gremium, die nur 0,02 Prozent der 1,4 Millionen Katholiken im Bistum Trier ausmachen (vgl. Metternich, kath.net v. 13.12.2018).</p> <p>Der Bischof bleibt am Ende der einzige Gesetzgeber. Er trägt alleine die immense Verantwortung des möglichen Scheiterns und Aufgebens des kirchlichen Lebens vor Ort. Um <i>glaub</i>-würdig zu bleiben, darf er bei den aufgezwungenen Strukturen das oberste Gebot doch nicht außer Acht lassen: das „Heil der Seelen“ (CD 32). Wie begründet der Bischof, sich im Rahmen der Strukturreform am Heil der Seelen zu orientieren?</p>
<p>Diözesansynode II Verabschiedung des synodalen Abschlussdokuments Ende April 2016 als Grundlage für die Reformpläne</p>	<->	<p>Die Strukturreform geht über die Synodenbeschlüsse hinaus. Eine Pfarrei ist eine Gemeinschaft von Gläubigen, die auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten mit Leitungs- und Weihegewalt anvertraut ist (Can. 515 § 1). Für die Aufhebung oder Veränderung einer Pfarrei als Rechtsperson (Can. 515 § 3) gibt es keinen Grund. Die nun geplanten Auflösungen erscheinen willkürlich, erst recht die (als feststehend verkündete) Schaffung von 35 XXL-Pfarreien. Denn: Zu Strukturfragen empfahl die Synode nur zweierlei: rund 60 Pfarreien der Zukunft (ursprünglich 172 – nämlich die noch jungen Pfarreiengemeinschaften) sollten gegründet und von einem Team geleitet werden, dem ein Priester vorsteht. Im Übrigen empfahl die Synode nach dreijähriger Beratung die vier bekannten Perspektivwechsel (s. Abschlussdokument sowie FAZ v. 17.12.2018). Die jetzt geplanten massiven strukturellen Änderungen sind allein das Ergebnis sog. Arbeitsgruppen im Nachgang zur Synode. Auch „Michael Bollig, Pfarrer in Trier, kritisiert, dass einige Arbeitsgruppen mit ihren Empfehlungen weit über die Beschlüsse der Synode hinausgegangen seien“ (FAZ a.a.O.). Wie erklärt die Bistumsleitung die Schaffung von 35 XXL-Pfarreien in Bezug zur Synode? Warum hält der Bischof hieran fest?</p>
<p>Diözesansynode III Demokratischen Neuordnung</p>	<->	<p>Mit dem Gesetzesentwurf wird der Eindruck einer demokratischen Neuordnung geschaffen. Doch: Was bleibt von dem bisherigen Engagement in den Jahren / Jahrzehnten, von den über Jahrhunderte gewachsenen Strukturen zukünftig noch übrig? Die Synodalversammlung hat faktisch keine Entscheidungsbefugnisse, da der Rat der Pfarrei über deren Beschlüsse befindet (§ 11 Abs. 6 PGO). Die gemeinschaftliche Leitung im Rahmen eines Leitungsteams ist nach geltendem Kirchenrecht nicht zulässig. Priester werden in der neuen Struktur kaum noch erwähnt; sie werden unbedeutend. Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt hingegen massiv die Befugnisse des Bischofs und des Generalvikars. Vgl. ausführlicher hierzu die Ausführungen unten.</p>

		<p>Was ist die wahre Intention des Bischofs / einiger weniger? Geht es um mehr Macht, Vermögen / Einflussnahme?</p>
<p>Diözesansynode IV Zum Vermögen – Faktencheck der Bistums, November 2018: „Richtig ist: Die Immobilien sind Besitz der Kirchengemeinden, heute wie künftig; Richtig ist, dass getroffene Zweckbindungen oder Stiftungen erhalten bleiben; Richtig ist, dass wir Solidarität auch in wirtschaftlicher Hinsicht untereinander erwarten und brauchen.“</p>	<p><-></p>	<p>Mit der geplanten Reform, also mit der Auflösung der 887 Gemeinden, geht deren gesamtes Vermögen auf die 35 XXL-Gebilde über (per sog. „Gesamtrechtsnachfolge“). Es ist zwar richtig, dass damit die Immobilien im „Besitz“ der Kirchengemeinden sind, aber die Aussage ist natürlich irreführend, weil es zukünftig die heutigen Kirchengemeinden so nicht mehr geben wird, sondern nur noch die XXL-Gebilde, auf die die Bistumsleitung, insbesondere der Bischof und der Generalvikar, maßgeblichen Einfluss nehmen können (s. unten).</p> <p>„Geld und Grundbesitz und anderes Eigentum sind nicht für sich selbst da, sondern stehen stets im Dienste dieser Sendung [gemeint ist: Die Kirche im Bistum Trier soll sich grundlegend neu ausrichten und in allen kirchlichen Handlungen missionarisch und diakonisch in die Welt hinein wirken]. Es braucht dazu die Haltung der Verantwortung und der Solidarität“ (Heft „Vermögensfragen in der Pfarrei der Zukunft“, S. 7). Dies steht im Widerspruch dazu, dass Zweckbindungen erhalten bleiben sollen, denn soll Geld und Grundbesitz nun solidarisch eingesetzt werden oder bleibt es für die Zweckbindungen der „Alt-Gemeinden“ dienlich?</p> <p>Es stellt sich überdies die Frage, wie es zukünftig überhaupt gelingen soll, die getroffenen Zweckbindungen von Erbschaften und Spenden aufrecht zu erhalten. Selbst wenn eine derartige Kennzeichnung irgendwie möglich sein sollte, gibt es keine ordnungsgemäße Verwendungskontrolle mehr, schon gar nicht für die ursprüngliche Gemeinde, die ja nicht mehr existiert und deren Organe dann aufgelöst sind. Die Einhaltung der Zweckbindungen ist somit nicht kontrollierbar. Hinzu kommt, dass die Übertragung aller von den Kirchengemeinden errichteten Immobilien (Kirche, Pfarrheim, Pfarrhaus) nebst des gesamten, über z.T. Jahrhunderte von ihr erwirtschafteten Vermögens ohne deren Zustimmung auf dem rechtlichen Prüfstand ist, da Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Errichtung der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgte nämlich ursprünglich gerade auf der Basis des Konkordats und Preußischen Rechts ausdrücklich zu dem Zweck zu verhindern, dass sich alle kirchlichen Vermögenswerte in der Hand des Bischofs befinden. Da die 35 „Großfilialen“ letztlich unter dem Einfluss des Bischofs stehen, wird diese Maßgabe unterlaufen.</p> <p>Auch die durch die Reform vorgesehene „Enteignung“ wird auf den juristischen Prüfstand kommen müssen.</p>
<p>Strukturreform ist notwendig I Kernprobleme der Kirche (Rückläufige Zahlen an Gläubigen / Kirchgängern und Priestern)</p>	<p><-></p>	<p>Strukturreform ändert am Kernproblem der Kirche nichts: Wie wird Kirche wieder „glaub-,würdig“? Wie können die Jungend, die Familien für den Glauben und junge Männer für den Priesterberuf begeistert werden?</p> <p>Heute gibt es noch 400 Priester, von denen für 172 Pfarreiengemeinschaften je mind. zwei zur Verfügung stehen könnten! Statt Großpfarreien könnten wie in anderen Bistümern pastorale Räume geschaffen werden.</p>

		<p>Das Kernproblem von heute ist damit auch das Kernproblem von morgen. Es besteht durch die Strukturreform vielmehr die zusätzliche Gefahr, dass durch die Auflösung aller Gemeinden sich noch mehr Menschen abwenden werden und sich Priester angesichts der zunehmenden Bedeutungslosigkeit nicht mehr berufen fühlen. Für Neuberufungen wird offenbar nichts getan. Doch es ist bekannt: Wer sich heute schon ins Bett legt, weil er glaubt, in 40 Jahren zu sterben, ist heute schon tot. Viele Mitchristen fragen sich: Hat das Bistum den Glauben auch an sich selbst verloren?</p>
<p>Strukturreform ist notwendig II Gemeinden schwächeln</p>	<p><-></p>	<p>Viele Gemeinden haben keine finanziellen Schwierigkeiten, das Zusammenspiel zwischen Hirte und Herde funktioniert. Es gibt keinen Grund, alle 887 Gemeinden gleichermaßen aufzulösen, obwohl doch individuelle Lösungen, Einzel-Betrachtungen und Charismen gefördert werden sollen. Die Reform ist ein Widerspruch in sich.</p> <p>Es gäbe alternative Lösungen, wie die schwächelnden Gemeinden zukunftstauglich gemacht werden könnten. Pfarrei kann ganz verschiedene Formen annehmen (Papst Franziskus, Evangelii Gaudium, S. 28), es muss nicht alles über einen Kamm geschoren werden. Es gibt offenbar keine einzige Studie, die verlässlich belegt, Gemeinden seien nicht mehr zukunftsfähig (Prof. Wollbold, Tagespost 12. Juli 2018, S. 2). Gemeinde ist noch immer wichtig. Das belegen nicht zuletzt die heftigen Reaktionen aus den Gemeinden gegen die Strukturreform (Wollbold, a.a.O.). Die jahrhundertlang gewachsenen Gemeinden können weiterentwickelt werden, aber Großgebilde mit bis zu 100000 Gläubige sind kein guter Weg. Vgl. Kirche in Lateinamerika: Sie verliert am meisten Mitglieder – einer der Gründe: die Kirche ist zu wenig im Pfarreisystem verwurzelt (Wollbold, a.a.O.); Kirche wird dann nicht mehr als nah, sondern von den Menschen entfernt erlebt.</p> <p>Es braucht keine neuen Strukturen für synodales Handeln, denn: Synodales Miteinander funktioniert bereits heute auf Basis der vorhandenen Strukturen (öffentlich bestätigt)!</p> <p>Es kann nicht im Sinne der Synode sein, wertvolle, funktionierende Verbindungen aufzulösen, die voller Entwicklungspotenziale sind. Warum ignoriert das Bistum diese Potenziale von Herde und Hirte?</p>
<p>Strukturreform ist notwendig III Priestermangel</p> <p>Perspektivwechsel II: Charismen fördern (Abschlussdokument, S. 18 ff.)</p>	<p><-></p>	<p>Durch die Strukturreform wird das Priesterbild geschwächt. Durch die Übertragung von Aufgaben und Funktionen an Ehrenamtliche und Laien (z.B. Predigten, Beerdigungsdienst, vgl. z.B. Abschlussdokument S. 28 „Laien werden in den Bestattungsdienst eingebunden, werden dazu qualifiziert und beauftragt“, S. 52: „die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben vor Ort wird verstärkt Laien anvertraut“), wird das Amt unbedeutend und ersetzbar.</p> <p>Eine Rundumversetzung top down ohne Rücksicht auf die Vor-Ort-Beziehungen und die Charismen einzelner Priester ist ein Widerspruch zum angekündigten Perspektivwechsel. Charismatische Priester, die angetreten sind, eine Gemeinde zu leiten und seelsorgerisch zu betreuen und die eine gut funktionierende Beziehung zur Gemeinde aufgebaut haben, werden außer Acht gelassen.</p> <p>Die Rundumversetzung von Priestern hat auch andernorts zu heftigen Protesten geführt (vgl. https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/Papst-setzt-bischof-</p>

		<p>von-memphis-ab)</p> <p>Es wird nichts getan, um den Priesterberuf attraktiver zu machen. Wer soll zukünftig den Ruf noch hören (so auch Metternich, kath.net v. 13.12.2018)?</p> <p>„Erst werden Pfarrei und Gemeinde auseinander gerissen, dann Seelsorge und Leitungsverantwortung. ... Man nennt das Entlastung, meint aber Entmachtung. Aber der Priester hat von Amts wegen eine amtliche Vollmacht und Gestaltungskompetenz und er braucht sie auch.“ (Prof. Wollbold, Die Tagespost, 12. Juli 2018, S. 3)</p>
<p>Strukturreform ist notwendig IV Defizitärer Haushalt</p>	<p><-></p>	<p>Es stellt sich die Frage: Wieviel nimmt das Bistum ein und wie hoch ist eigentlich das Bistumsvermögen?</p> <p>Einzahlungen hat das Bistum Trier im abgelaufenen Jahr 2018 in Höhe von Euro 429.200.000,- erhalten.</p> <p>Die Auszahlungen beliefen sich im gleichen Jahr auf 411.300.000,- Euro.</p> <p>Die Auszahlungen werden – so viel subjektive Bewertung sei an dieser Stelle erlaubt – für sinnvolle, weil den Menschen in seinen vielen Lebensfacetten, Bedürfnissen und vielfach existenziellen Nöten fördernde Zwecke, verwendet. Und zugleich bleibt dennoch ein Finanzmittelüberschuss von 17.900.000,-€ übrig!</p> <p>In 2019 geht das Bistum übrigens von nochmals höheren Einnahmen und Erträgen aus, wird mit Einzahlungen in Höhe von 426.000.000,- Euro eine neue Rekordmarke knacken. Somit bleibt selbst nach Steigerungen auch auf der Ausgabenseite in 2019 erneut ein Finanzmittelüberschuss übrig, diesmal von 21.500.000,- €!</p> <p>Und selbstverständlich hat der sorgsame Vermögensverwalter trotz solcher hoher Finanzressourcen den Anspruch, solide und nachhaltig zu wirtschaften und erhebt wie jeder „Finanzminister“ zu Recht den mahnenden Zeigefinger, stets hierauf zu achten. Daher:</p> <p>Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg zum Wirtschaftsjahr 2018:</p> <p>„Die aktuelle Herausforderung besteht darin, sorgsam mit den langfristig zurückgehenden Ressourcen zu wirtschaften und gleichzeitig nicht die Umsetzung der Synodenergebnisse durch finanzielle Restriktionen zu beschneiden. Trotzdem ist die Synodenumsetzung – gerade auch angesichts unseres aktuell defizitären Haushalts – kein Freifahrtschein für unkontrollierte Ausgaben. Ein Haushaltsicherungskonzept ist daher in Arbeit. Es geht einher mit einer strategischen Zielplanung, die wiederum den Zielen der Synodenumsetzung folgt, und wird darauf abgestimmt werden [<i>Hervorhebung durch Verfasser</i>].</p> <p>Dieses Kurzstatement lässt den Atem stocken, denn hatte die Gemeinschaft der Kirchenmitglieder im gerade abgelaufenen Jahr noch Einnahmen von 426 Mio. € bei Ausgaben von geschätzt 413 Mio. € vernommen, der Schock: Der Haushalt ist defizitär! Oder wie es in der Unternehmenswelt salopp heißt: Die Firma macht Verluste! Die Erklärung ergibt sich mit einem Blick auf die diversen Geschäftsberichte, denn natürlich gibt es in der Kirche wie in jeder Unternehmung auch viele sonstige Kosten, die nicht ausschließlich operativer Art sind. Und allein die „Finanzaufwendungen“ des Bistums Trier schlugen im letzten Jahr mit rund 57 Mio. € ins Kontor; und schon wird aus den vermeintlichen Überschüssen ein Verlust!</p>

Kurzer Expertenmodus zum Unterschied zwischen Bilanzverlust und Bargeld-Verlust“: Finanzaufwendungen klingen für den Ungeübten nach Liquiditätsabfluss und verlorenem Cash. Im Kleingedrucktem der letzten Jahresabschlüsse findet sich allerdings ein Hinweis zur Natur dieser hohen „Finanzaufwendungen“, nämlich dass es sich hierbei im Wesentlichen um die „Aufzinsung der Pensionsrückstellung“ und der Rückstellung für Beihilfe laut versicherungsmathematischem Gutachten handelt. Das ist (wohl) alles korrekt – nur eben als Merkposten die Übersetzung: hier führen rein buchhalterische, handelsrechtliche ´Aufwendungen´ aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsen zum „Verlust“; es handelt sich daher hier nicht um Liquiditäts- oder Cash-Abflüsse.

Kommen wir nun zur Frage der **Höhe des Vermögens des Bistums Trier**: Für das Jahr 2017 gibt uns die Bilanz hierauf eine Antwort: **938.500.000,- Euro, also knapp unter der Milliardengrenze!**

Von diesem Vermögen entfielen laut Bilanz allein auf Grundstücke und Gebäude des Bistums 170 Millionen Euro. Täuscht die subjektive Wahrnehmung oder müsste sich der Immobilienbestand in der riesigen Fläche des Bistums hinsichtlich Anzahl, Lage und Qualität nicht deutlich höher „anfühlen“?

Kurzer Expertenmodus zur Immobilienbilanzierung: Nehmen Sie einmal – zur Illustration bewusst vereinfachend – an, Sie erwerben ein Gebäude zum Kaufpreis von 250.000,- € und würden dieses in Ihrer Bilanz folgerichtig zu diesem Wert aufnehmen. Dann stehen dort auf der Vermögensseite 250.000,- Euro. Nun schreiben Sie das Gebäude über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren mit jeweils 2% ab.

Dann steht in Ihrer Bilanz das Gebäude nach den 50 Jahren mit einem Wert von 1 Euro. Gleichzeitig haben Sie in all den 50 Jahren aber das Gebäude regelmäßig in Schuss gehalten. Es steht also noch ordentlich da. Und dann hatten Sie das Glück, dass sich Ihr Gebäude in einer ordentlichen Lage befindet, in dem sich der Kaufpreis nach 50 Jahren womöglich (nur) verdoppelt hat. Also keine Wertsteigerung wie im aktuell überhitzten Immobilienmarkt, sondern nur in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate. Jetzt kommt Ihr neidischer Jugendfreund und behauptet, Sie seien ein vermögender Mensch, weil Ihr Gebäude 500.000,- Euro wert sei! Dann kontern Sie geschickt mit der Vorlage Ihrer Bilanz, denn da steht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt der „Wert“ mit 1 Euro.

Ob sich dies beim Bilanzausweis des Bistums Trier ähnlich verhält, gar dort Grundstücke und Gebäude nicht nur über 50 Jahre abgeschrieben sind und sich folgerichtig mit einem „Erinnerungswert“ von 1 Euro dort befinden, oder gar seit 100 Jahren oder noch länger, ist nicht bekannt, weil es dazu keine öffentlichen Dokumente oder (bekannt) Aussagen gibt. Allerdings hat sich das Bistum Trier Transparenz auf die Fahnen geschrieben und da die Kirche auch einen vermögensstreuhandrischen Auftrag haben sollte, wäre eine dahingehende Auskunft erstrebenswert.

Nachtrag:

Veröffentlicht ist überdies eine weitere Bilanz – jedenfalls noch für 2017 – nämlich die des „Bischöflichen Stuhls“. Allein dessen Vermögen beträgt **129.100.000,- Euro**.

Das dortige Immobilienvermögen wird beziffert mit 32,7 Mio. € für

		<p>Grundstücke und Gebäude, also rund einem Fünftel im Vergleich zu den Immobilien des Gesamt-Bistums. Aber anders als in der Bilanz des Bistums werden die Immobilien des Bischöflichen Stuhls zu aktuellen Marktwerten ausgewiesen, also dem „realen“ Wert per heute. Um beim obigen Beispiel zu bleiben: Hier steht in der Bilanz also nicht der Erinnerungswert von 1,- Euro des Gebäudes, sondern der aktuelle Marktwert in Höhe von 500.000,- Euro. Der Bischöfliche Stuhl wendet an dieser Stelle also die transparentere Marktwertbewertung an, aber in der Bilanz des Bistums Trier erfolgt dies nicht? Die Antwort wäre erstrebenswert, warum?</p> <p>Hinzu kommt: Die „Finanzanlagen“ des Bischöflichen Stuhls werden – als das weitaus größte Vermögen – mit 84.000.000,- Euro beziffert. Anders als bei Immobilien werden Finanzanlagen jedoch nicht zum Marktwert ausgewiesen, sondern nach dem sogenannten „Niederstwertprinzip“ und bei den Beteiligungen zu den sogenannten „Anschaffungskosten“. Jetzt könnten diese Beteiligungen – so wie im Beispiel die Immobilien des Bistums Trier – ja zu einem lange in der Vergangenheit zurückliegenden Zeitpunkt „angeschafft“ worden sein und heute ebenfalls viel mehr „wert“ sein. Auch hier wäre die Antwort erstrebenswert, ob man „als kirchensteuernzahlender Treugeber“ von einer immensen Wertsteigerung dieser Finanzanlagen über Jahre / Jahrzehnte ausgehen darf, was natürlich zu einem noch höheren realen Vermögen führen würde als angegeben.</p> <p>Zum Abschluss (einer Vielzahl offener Fragen zum tatsächlichen Vermögen und der Aussicht der defizitären Lage der nächsten Jahre) nun noch ein Blick auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Bischöflichen Stuhls: Hier zur Erholung einmal ausnahmsweise ein Aufatmen auf Seiten der Kirchenmitglieder und eben nicht der gleiche „Schock“ wie bei der Bilanzanalyse des Bistums Trier, das ja „Verluste“ macht. Die „Frohe Botschaft“ des Überschusses nach den Kosten lautet: Jahresüberschuss 2.330.333,- €</p> <p>Glücklicherweise gibt es daher auch keinerlei Hinweis auf drohende Rückgänge der Einnahmen in der Zukunft. Im Gegenteil: Eine erneute Steigerung des Gewinns im Vergleich zum Vorjahr lässt hoffen! Und auch hier weist der Blick in den Geschäftsbericht in Richtung Sorgenfreiheit: Allein die „Finanzerträge“ belaufen sich auf über 2,6 Mio. € - und so viel will und kann auch möglicherweise der Bischöfliche Stuhl für seine originären Ausgaben operativ gar nicht ausgeben!</p> <p>Die Haushaltslage scheint somit in der Substanz alles andere als „defizitär“ (zumindest nach diesen Beispielen – ein ausführlicher Fragebogen wird derzeit erarbeitet und dem Bistum vorgelegt werden). Das Bistum hat auf Basis der veröffentlichten Zahlen und unter vermögensmäßigen Gesichtspunkten damit – um es in der Firmensprache auszudrücken - eine positive Fortbestehensprognose!</p>
<p>Neues Priesterbild I Rolle des Priesters muss sich weiterentwickeln</p>	<p><-></p>	<p>Das neue Priesterbild wird dem kirchenrechtlichen Auftrag „Hirte der ihm anvertrauten Gemeinde zu sein“ nicht gerecht.</p> <p>Die 35 leitenden Pfarrer der Großpfarre, die vom Bischof ausgewählt und (nach neuer Regel statt auf unbestimmte Zeit nur noch) auf sechs Jahre ernannt werden, wird es kaum möglich sein, die ihnen von Rechtswegen zukommenden Pflichten zu erfüllen (z.B. seine bis zu 100 000 Gläubigen – so die XXL- Pfarrei Saarbrücken – in einer Pfarrei zu kennen und beizustehen, Can. 529 § 1). „Ich bin der gute Hirte; und ich kenne die</p>

		<p>Meinen und bin gekannt von den Meinen“ (Johannes 10,11.14) – das wird zukünftig für einen Pfarrer nicht mehr möglich sein.</p> <p>Die restlichen Priester einer Großpfarre haben nach dem Gesetzesentwurf keinerlei (!) Befugnisse oder gar Einflussnahmemöglichkeiten auf die Gestaltung der Pfarrei der Zukunft. Sie dürfen allenfalls „themen- und (! – nicht oder) anlassbezogen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teilnehmen“ (§ 14 Abs. 2 S. 1 PGO). Dieses Priesterbild ist kirchenrechtswidrig – und überdies mit eine der traurigsten Passagen dieses Gesetzesentwurfs.</p> <p>Der kirchenrechtliche Auftrag sieht aber auch die „Leitung einer Gemeinde“ vor. Ohne Befugnisse ist eine Leitung / Einfluss nicht möglich.</p> <p>„Seine (des Pfarrers) Leitungsverantwortung wird faktisch beschnitten und kontrolliert und unter Umständen auch reglementiert. ... dass dort, wo es gut läuft, allen Beteiligten klar ist, dass der Pfarrer leitet. ... Leitung und starke Beteiligung schließen sich nicht aus, sondern bedingen sich.“ (Wollbold, Die Tagespost, 12. Juli 2018, S. 3)</p> <p>Die Weiterentwicklung darf nicht in einer Bedeutungslosigkeit münden. Das Amt des Priesters muss in seiner Rolle wieder <i>beachtlich</i> werden, indem Anerkennung für das „agere in persona christi“ zuteil wird! Der Auftrag des Priesters ist gerade nicht erfüllt, wenn er in einem Territorium einer Pfarrei der Zukunft lokaler Ansprechpartner für die Belange der Ehrenamtlichen wird. Das war nicht die Intention der Priester, die sich berufen gefühlt haben.</p>
<p>Neues Priesterbild II Kirche muss mehr aus Christus heraus leben</p>	<p><-></p>	<p>Die deutschen Bischöfe schreiben im Jahr 1992 über den priesterlichen Dienst: „Wir sind in unserer Tätigkeit Zeichen für das, was wir nicht erwirken, sondern was uns von Christus her vorgegeben ist und ständig vorgegeben wird. Indem wir das Tun Gottes verleiblichen und darstellen, machen wir es unter den Menschen zeichenhaft gegenwärtig und lassen es zur Auswirkung kommen.“ (Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, Bonn 1992, 12f.).</p> <p>Es braucht also Hirten, die das Leben aus Christus heraus vorleben. Dies kann nicht Herr Müller oder Herr Meier sein, weil er nicht die Vollmacht durch Weihe hat. „Echte Hirtensorge ist vom Herrn eben dem Priester anvertraut“ (Wollbold, Die Tagespost, 12. Juli 2018, S. 3). Die Kirche lebt gerade dann aus Christus heraus, wenn ein begeisterter Hirte begeistert seine Schäfchen mitzieht. Und das kann nur in „überschaubaren“ Einheiten geschehen. Der Zuschnitt der vorgesehenen Pfarreien der Zukunft ist dafür ungeeignet. Und die neue Aufgabenteilung der Priester (vor Ort ohne jegliche Befugnisse) ist dafür ebenso ungeeignet. Wie soll der Hirte leiten – ohne Leitungsbefugnis zu haben?</p> <p>Aus Johannes 10, 1-6: Amen, amen, ich sage euch: Wer in den Schafstall nicht durch die Tür hineingeht, sondern anderswo einsteigt, der ist ein Dieb und ein Räuber. Wer aber durch die Tür hineingeht, ist der Hirt der Schafe. Ihm öffnet der Türhüter und die Schafe hören auf seine Stimme; er ruft die Schafe, die ihm gehören, einzeln beim Namen und führt sie hinaus. Wenn er alle seine Schafe hinausgetrieben hat, geht er ihnen voraus und die Schafe folgen ihm; denn sie kennen seine Stimme. Einem Fremden aber werden sie nicht folgen, sondern sie werden vor ihm fliehen, weil sie die Stimme der Fremden nicht kennen.“</p> <p>So ist bekannt: „Wenn der Hirte geschlagen wird, dann zerstreuen sich die</p>

		Schafe“ (Mt, 26, 31). Es gibt keinen Grund für eine pauschale sechsjährige Amtszeit. Wie sonst auch muss hier nach dem „Heil der Seelen“ entschieden werden.
Neues Priesterbild III Delegation von Aufgaben an Ehrenamtliche / Laien	<->	Kirchenrechtlich bedenklich ist die Tatsache neuer Gottesdienstformen, gestaltet von Laien und Ehrenamtlichen, was dem Auftrag, die heiligste Eucharistie zum Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft zu machen, widerspricht. Die Übertragung des Beerdigungsdienstes an Laien und Ehrenamtliche, wie es im Abschlussdokument der Synode vorgesehen ist (vgl. S. 28, 52), widerspricht dem wesentlichen kirchenrechtlichen Auftrag eines Pfarrers, vgl. Can. 530 Nr. 5 CIC. Das Spezifische des Priesterberufs wird damit ausgehöhlt. Und: Wird es überhaupt genug Ehrenamtliche geben, um die vielen und zeitaufwändigen Aufgaben zu übernehmen? Was, wenn nicht? Das Bistum hat keinen Plan B. Aufgelöste Strukturen sind unwiederbringlich.
Neues Priesterbild IV Gesetzesentwurf: leitende Pfarrer werden auf sechs Jahre bestellt, einmalige Wiederwahl möglich, Vgl. auch EinBlicke 2/2019, S. 6	<->	Nur wenn ein Hirte vor Ort wirklich lebt, kann er seinem kirchenrechtlichen Auftrag gerecht werden, nämlich die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kennen, ihre Familien zu besuchen, an deren Sorgen, Ängsten und vor allem an ihrer Trauer Anteil nehmen und sie im Herrn stärken (Can. 529 § 1 CIC). Wie soll das funktionieren, wenn er zwangsläufig alle sechs / zwölf Jahre versetzt wird? Diesen Zeitraum braucht es, um überhaupt derlei Beziehungsgeschehen aufzubauen. Die neuen Regelungen, nämlich ein im Vorhinein bekannter „Abschied auf Zeit“, verhindern einen bedingungslosen Beziehungsaufbau und verkennt das notwendige Beziehungsgeschehen ohne Rücksicht darauf, ob die Strukturen funktionieren und aufrechterhalten werden wollen. Das Seelenheil aller Beteiligten, das das oberste Gebot der Kirche ist, wird ignoriert. Fluktuation ist der Feind der Bindung.
Der Erfolg der Pfarrei der Zukunft baut auf dem (verstärkten) ehrenamtlichen Engagement auf.	<->	Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Katholiken wird, wie vielfach angekündigt, abnehmen, weil sich diese nur ihrer örtlichen Kirchengemeinde verbunden fühlen. Es ist daher absehbar, dass die Pfarrei der Zukunft nicht erfolgreich sein wird bzw. nicht sein kann, wenn dieser Erfolg, wie vom Bistum angekündigt, auf das verstärkte (nach dem Gesetzesentwurf wegen einer Vielzahl von Aufgaben, Anforderungen und Pflichten schon unzumutbare) ehrenamtliche (!) Engagement baut.
„Wir ...sehen, dass weniger Menschen sich im Ehrenamt dauerhaft binden“, Bischof Dr. Ackermann, Die Tagespost v. 12. Juli 2018, S. 2, S. 3: „...weil Ehrenamtliche in ihrem Zeitbudget an Grenzen stoßen“	<->	Woher nimmt das Bistum die Zuversicht, dass es zukünftig mehr engagierte Christen geben wird, insbesondere während vielfach angekündigt wird, das Engagement einzustellen? Was, wenn es nicht genug Ehrenamtliche geben wird und die heutigen Ehrenamtlichen vergraut werden? Kann sich das Bistum dieses Risiko erlauben?
Die Kirche werde im Ort bleiben (so zitiert die Pressestelle des Bistums den Generalvikar, FAZ v.	<->	Die Erfahrungen in den Bistümern Limburg, Essen, Luxemburg (Großpfarreien) zeigen das Erlahmen des kirchlichen Lebens vor Ort. In Essen werden von 270 Kirchen 190 in den nächsten wenigen Jahren geschlossen. Es bleiben nur noch 90 Kirchen übrig. In Luxemburg hat sich

17.12.2018, S. 4)		<p>bereits nach einem Jahr die Zahl der Kommunionkinder Messdiener und Ehrenamtlichen drastisch reduziert. In Aachen entsteht eine neue Initiative gegen das Bistum.</p> <p>Es bestehen starke Indizien, dass die angedachten weiten Räume des „leitungs-lose“ kirchliche Leben vor Ort auch im Bistum Trier weiter lähmen statt stärken werden. Wieso geht das Bistum dieses Risiko ein?</p>
-------------------	--	--

Ergänzungen zum „WIE“ der Strukturreform

Das Bistum verlautbart:		Hier liegt der Widerspruch:
<p>Vorgelegter Gesetzesentwurf I Formales Verfahren</p> <p>„Die Zusammenlegung der Pfarreien ist bereits beschlossen. Eine grundsätzliche Infragestellung [der geplanten strukturellen Umsetzungen] ist nicht mehr vorgesehen“, Schreiben des Generalvikars vom 28. Mai 2019</p>	<p><-></p>	<p>Die Anhörung darf nicht nur das „Wie“, sondern muss auch das „Ob“ – also die grundsätzliche Infragestellung! – der Strukturreform betreffen (anders wurde es auch nicht kommuniziert), denn gerade dies betrifft die Gemeinden als Rechtsträger! Mit der Äußerung des Generalvikars wird aber klar, dass die Bistumsleitung über die Köpfe der Gremien hinweg bereits entschieden hat. Bislang war die Rede (wenn überhaupt) nur von einigen „Vor-Entscheidungen“. „Endgültige Entscheidungen“ sollten – so das Schreiben des Generalvikars vom 11. Februar 2019 – „erst nach Kenntnisnahme und Bewertung der in der kirchenrechtlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen getroffen werden“.</p> <p>Außerdem steht geschrieben (so ausdrücklich Grußwort des Generalvikars in EinBlicke 2/2019): „Bevor der Bischof die Pfarreien der Zukunft endgültig errichten kann, sind die derzeit amtierenden Gremien ... offiziell zu hören. Im Rahmen der sogenannten Anhörung haben sie die Möglichkeit, <u>umfassend</u> zu den im Ersten Gesetz benannten Themen Stellung zu nehmen“ (Unterstreichung durch Verfasser). Da der Gesetzesentwurf aber ausweislich seines Artikels 1 die „Aufhebung und Errichtung“ der Pfarreien betrifft, muss die Anhörung auch nach den Ausführungen der bisherigen Dokumente die grundsätzliche Infragestellung der Strukturreform betreffen.</p> <p>Ob die Beschlussfassung durch den Bischof ohne (sachgerechte) Beteiligung des Priesterrats (127 § 1 CIC/1983) die Ungültigkeit zu Folge hat, wird derzeit geprüft. Hinzu kommt: Auch weitere Zustimmung- und Anhörungserfordernisse bis hin zum Apostolischen Stuhl scheinen ebenfalls verletzt. Entsprechende Prüfungen erfolgen.</p> <p>Die im Schreiben des Generalvikars vom 11. Februar 2019 angekündigte Vorlage des Gesetzesentwurfs für die 15. Kalenderwoche erfolgte erst in den 16. KW = Karwoche. Damit wurde die <i>angekündigte</i> Anhörungsfrist um eine Woche verkürzt. Mehrfach hat das Bistum nach eigenen Angaben der Hinweis von Gremien erreicht, dass es schwierig sei, die Anhörungsfrist bis 31. Mai einzuhalten. Die faktisch gewährte Fristverlängerung der Anhörung auf den 12. Juni 2019 ist den Gemeinden aber nicht (oder nicht unmittelbar) mitgeteilt worden, ebensowenig die Auswertungskriterien der Anhörung, die erst mit Schreiben vom 28. Mai vorgelegt wurden (u.a. Schlagwortsuche, Wortkonnotationen). Es ist davon auszugehen, dass über die</p>

		<p>österlichen Feiertage und die damit verbundene Kürze der Zeit keine umfassende und eingehende Befassung einiger Gremien mit dem umfangreichen Gesetzesentwurf erfolgen konnte. Es ist <u>auch</u> davon auszugehen, dass bei Kenntnis der Schlagworte die Texte (insbesondere auch der Vorlageentwurf der Initiative für die über 300 angeschlossenen Gemeinden, die die Texte oder Auszüge hieraus maßgeblich verwendet haben) anders verfasst worden wären.</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist lückenhaft, da zahlreiche Geschäftsordnungen, die weitere Regelungen, insbesondere auch Zuständigkeiten (!), enthalten sollen, (allein!) vom Generalvikar (Legitimationsbasis?) erlassen werden sollen und noch nicht vorliegen und daher eine Gesamtbeurteilung – gerade im Rahmen der Anhörung – nicht möglich war.</p> <p>Die Strukturreform muss bereits aus diesen formellen Gründen (weitere Prüfungen erfolgen) scheitern.</p>
<p>Vorgelegter Gesetzesentwurf II Materielle Regelungen</p> <p>„Die vielfältigen Orte von Kirche sind wahrzunehmen, zu achten und wertzuschätzen. .. Es gibt keine Über- oder Unterordnung. Es gibt nicht wichtige und weniger wichtige Orte von Kirche.“ (EinBlicke 2/2019, S. 4; Hervorhebung durch Verfasser)</p>	<p><-></p>	<p>Die inhaltlichen Regelungen des Gesetzesentwurfs enthalten zahlreiche offene Fragen. Darüber hinaus sind viele Regelungen widersprüchlich und rechtswidrig. Eine weitergehende Analyse finden Sie unter [https://www.kirchengemeinde-vor-ort.de/aktuell/]. Hier daher für den schnellen Überblick nur einige Beispiele:</p> <p>-----</p> <p><u>Orte von Kirche:</u> Mangels Gestaltung und Einfluss „von oben“ (so EinBlicke, 1/2019, S. 2) und der „weitestgehenden Selbstorganisation“ (Brief des Generalvikars v. 11. Februar 2019) werden sich beliebig Gruppierungen bilden, die völlig eigene Wege gehen können. Es gilt das Jesus-Wort: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind...“; damit wird jede Familie zum Ort von Kirche; ob alle katholisch sein müssen, ist angesichts der „ökumenischen Bestrebungen“ und der Regelungen, dass auch andere Religionen und Konfessionen sogar in der Synodalversammlung beraten tätig sein können (vgl. Art. 2 § 4 Abs. 5), völlig offen.</p> <p>Die Einheit der Kirche erscheint ernsthaft gefährdet, ebenso besteht die Gefahr der Verwässerung des katholischen Glaubens. Außerdem: Orte von Kirche stehen doch heute schon (Krankenhaus, Kindergarten, Hochschulgemeinden). Sie könn(t)en sich auch auf vorhandener Struktur / Basis neu bilden – ohne Strukturreform!</p> <p>Ein Ort von Kirche muss sich erst vom Rat der Pfarrei bestätigen lassen, wenn er einen Delegierten in die Synodalversammlung entsenden möchte. Entsenden können also nur solche Orte von Kirche, die dem Rahmenleitbild der Pfarrei zustimmen. Wie soll das ermittelt werden? Erfolgt hier bereits eine Vorauswahl mit Blick auf „Stromlinienförmigkeit“? Welche Einspruchs-/Widerspruchsrechte hat ein Ort von Kirche? Wer kontrolliert die Entscheidungen des Rats? Wer entscheidet im Konfliktfall?</p> <p>Gibt es folglich ein Zwei-Klassen-System: die zugelassenen Orte von Kirche, die einen Delegierten entsenden können / die nicht zugelassenen ohne Delegierten? Führt das nicht zu einer Spaltung?</p>

„Das Ergebnis der Synodalversammlung hat **maßgebliche Auswirkungen** für die Arbeit des Rates der Pfarrei und das Leitungsteam (§§ 1-9 PGO)“ (EinBlicke 2/2019, S. 4, Hervorhebung durch Verfasser)

„Die Orte von Kirche sind entscheidend für das kirchliche Leben vor Ort. Aus den Orten von Kirche konstituiert sich eine Synodalversammlung; die verschiedenen Orte von Kirche wirken in der Synodalversammlung auch an der Gestaltung der gesamten Pfarrei mit. ...“ (EinBlicke 1/2019, S. 2)

Synodalversammlung:

So klingt es auch noch im Gesetzentwurf: Die Synodalversammlung fasst „richtungweisende Beschlüsse“ (§ 2 Abs. 4 PGO). Damit soll die Selbstverantwortung der Getauften gestärkt werden, wie in den Bistumsdokumenten zu lesen ist.

Allerdings müssen die richtungsweisenden Beschlüsse der Synodalversammlung dem Rat der Pfarrei zur Entscheidung (!) vorgelegt werden (§ 11 Abs. 6). Letztlich entscheidet damit allein der Rat der Pfarrei, ob die Beschlüsse der Synodalversammlung zum Tragen kommen oder nicht. Hinzu kommt: Das Präsidium der Synodalversammlung (fünf Personen, darunter 1x Leitungsteam, 2x Rat der Pfarrei, vgl. § 6 Abs. 1, 4 PGO) entscheidet allein (!) zwischen den Sitzungen der Synodalversammlung (also alles, was unterjährig anfällt). Der Einfluss der Synodalversammlung tendiert damit gegen Null.

Die Synodalversammlung besteht überdies zu einem Großteil aus den Mitgliedern des Rats der Pfarrei, also aus 20 gewählten Ratsmitgliedern und (!) den Mitgliedern des Leitungsteams (!) sowie 2 Berufenen (vgl. § 14 Abs. 1), plus (!) weiteren pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, plus (!) weiteren Delegierten aus den Mitarbeitervertretungen und (!) weiteren Delegierten aus den Verwaltungsteams (so § 4 Abs. 1 PGO). Im worst case bilden diese damit bereits die Mehrheit in der Synodalversammlung.

Welche unabhängige und vor allem maßgebliche Einflussnahme des einzelnen / der Getauften besteht überhaupt? Wie können also die verschiedenen Orte von Kirche an der Gestaltung der gesamten Pfarrei mitwirken? Die Einflussnahme der Getauften wird vielmehr geringer als bisher.

Wo bleibt „die GEMEINDE“?

§ 15 Abs. 2: Wie kann jemand, der nicht in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, wahlberechtigt für die Synodalversammlung sein? Gibt es dann „Wahl“-Hopping? Hier fehlt eine einheitliche Regelung zu anderen Bestimmungen, wo es auf den Wohnort (tw. Hauptwohnort) ankommt.

Rat der Pfarrei:

Der Rat der Pfarrei fasst die „für die Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei und der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse“ (§ 11 Abs. 3). Das Leitungsteam wirkt an der Umsetzung mit (§ 11 Abs. 3 S.2). Das Leitungsteam ist im Rat der Pfarrei vertreten. Es kommt also letztlich, auch bei den notwendigen Beschlüssen, auf die Abstimmung im Rat der Pfarrei an, dessen Beschlüsse durch „Stimmenmehrheit“ gefasst werden (§ 20 Abs. 2). Der Pfarrer als der Hirte der ihm anvertrauten Gemeinde hat allenfalls ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse, wenn diese „gegen kirchliches oder weltliches Recht“ verstoßen. Soll der leitende Pfarrer zukünftig auch eine Juristenausbildung mitbringen, um „weltliches Recht“ judizieren zu können? Ein Widerspruchsrecht nur in Fällen rechtswidriger Beschlüsse zuzubilligen oder wenn er nach Prüfung nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchlicher Rechtspersonen (Gemeindemitglieder oder sonstige Belange!?) sieht, ist

„Entscheidend für die Wirksamkeit kirchlicher Gemeindegarbeit ist, dass transparent und klar kommuniziert ist, welche Entscheidungswege zwischen den beteiligten Personen bzw. Rollen und Gremien auf verschiedenen Ebenen der Pfarrei besprochen werden. Zum anderen müssen Beteiligungsrechte gesichert sein; ... Kooperation durch gegenseitige Information, Beratung und gemeinsame Entscheidung“ (EinBlicke, 2/2019, S. 5)

mit der Hirtenfunktion und den Maßgaben des Kirchenrechts unvereinbar. Wäre überdies ein derartiger Verstoß womöglich schon ein Grund für den Generalvikar gegen den Pfarrer einzugreifen (vgl. Art. V. § 26)? Letztlich verbleibt auch dem leitenden Pfarrer mit all diesen Regelungen keine Möglichkeit der Gestaltung seiner Pfarrei (nicht einmal im Falle des Widerspruchs zum Nachteil der Kirche und Kirchenrechtspersonen – denn auch da entscheidet letztlich der Generalvikar, § 24 Abs. 2 a.E.).

Die Abgrenzung der Befugnisse insbesondere zwischen Rat der Pfarrei und Leitungsteam ist nicht klar und intransparent. Insbesondere sollen „Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten, u.a. aus einer vom Generalvikar noch zu erlassenden Geschäftsordnung ergeben“ (§§ 11 Abs. 3, 26 Abs. 2 PGO). → Diese GO hat jedoch Gesetzeskraft und hätte zur Anhörung vorliegen müssen.

Es soll mindestens vier Sitzungen des Rats der Pfarrei pro Jahr geben (§ 10 Abs. 2 PGO). Zwischen den Sitzungen „entscheidet“ über alle Fragen (außer Vermögensverwaltung) aber nicht der gesamte Rat der Pfarrei, sondern der Vorstand (§ 19 Abs. 6 PGO), der sich aus dem Pfarrer, dem / der Moderator/in und dem/r Schriftführer/in zusammensetzt (§ 19 Abs. 1). Über diese Entscheidungen des Vorstands ist der Rat der Pfarrei dann in der nächsten Sitzung zu informieren (§ 19 Abs. 6). Ein „Gegenstimm“-Recht gegen die Entscheidungen des Vorstands hat der Gesamtrat der Pfarrei dann aber offenbar nicht. Entscheidet also letztlich doch allein das vom Bischof eingesetzte Leitungsteam?! Kann er qua Amt Moderator/in und Schriftführer/in überstimmen? Oder erhalten plötzlich die beiden (Moderator / Schriftführer) ein enormes Gewicht in der Pfarrei der Zukunft (wenn mehrheitlich abgestimmt werden müsste), in dem diese außerhalb der Sitzungen des Rats der Pfarrei die Geschicke der Pfarrei der Zukunft lenken – was wiederum kirchenrechtswidrig wäre und dem Leitungsteam-Gedanken widerspräche?

Beschlussfassungen im Rat der Pfarrei aufgrund besonderer Dringlichkeit gibt es nur in den Fällen des § 17 KVVG 2020, wenn jemand sein Amt verliert (beispielsweise wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen grober Verletzung der Loyalität zum kirchlichen Auftrag, vgl. Abs. 2 – was sicher auslegungsfähig ist!), so § 20 Abs. 8 PGO. Sonstige Fälle der Dringlichkeit eines Ratsbeschlusses, bei welcher unter Verzicht auf Form und Frist eine Beschlussfassung möglich sein müsste, sind im Gesetzesentwurf jedoch nicht vorgesehen.

Wie kann überdies der Rat der Pfarrei strategisch (z.B. Schwerpunktsetzungen, § 12 Abs. 2 PGO) arbeiten, zugleich gemeinsam mit dem Leitungsteam die Verantwortung für die strategischen Ziele der Pfarrei und der Kirchengemeinde haben (§ 26 Abs. 2 PGO), demgegenüber aber Aufsichtsaufgaben auch in operativer Hinsicht übernehmen (§ 1 Abs. 3 KVVG 2020), Stichwort: Ämterkollision, Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse?

Die Aufgabenbefugnisse des Rats der Pfarrei widersprechen kirchenrechtlichen Vorgaben.

Leitungsteam:

Die Zuständigkeiten sind nicht geklärt. Sie ergeben sich aus einer vom

	<p>Generalvikar zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 2 PGO), die nicht vorliegt. Die strategischen Ziele hat das Leitungsteam mit dem Rat der Pfarrei zu verantworten. Dem Leitungsteam obliegt dann die operative Umsetzung (§ 26 Abs. 1, 2 PGO). Hinsichtlich der pastoralen Aufgabe bewegt sich das Leitungsteam im Rahmen der „pastoralen Schwerpunktsetzungen des Bistums sowie den strategischen Vorgaben des Rats der Pfarrei über pastorale Schwerpunkte“ (§ 26 Abs. 4). Den vom Leitungsteam eigens erarbeiteten Geschäftsverteilungsplan hat der Rat der Pfarrei zu genehmigen. Wo bleibt hier die Leitungsfunktion des Leitungsteams, wo die Selbstverantwortung und Gestaltungsmöglichkeit des Pfarrers?</p> <p>Hauptamtliche Mitglieder des Leitungsteams können vom Bischof (!) aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden (§ 29 Abs. 3 PGO). Es gibt keine Anhaltspunkte, was ein solch wichtiger Grund sein könnte (Regelungslücke). Wer kontrolliert die Abberufung durch den Bischof und schützt den Hauptamtlichen vor Willkür? Wer kontrolliert die Abberufung des ehrenamtlichen Mitglieds des Leitungsteams durch den Generalvikar aus wichtigem Grund (§ 34 PGO)?</p> <p>Es ist mit Vorstehendem festzustellen, dass ein Pfarrer der Pfarrei der Zukunft nicht mehr eigenständig gestalten, planen, handeln kann. Hinzu kommt aber weiterhin, dass bei einer Ernennung auf sechs Jahre die Sorge hinzukommt, dass nicht nur die beiden neuen Akademiker, sondern die Pfarrer darüber hinaus auch noch „stromlinienförmig“ agieren (müssen), wenn er entsprechend seinem Auftrag als Hirte überhaupt noch irgendeine Art von Leitungsverantwortung für seine Gemeinde übernehmen will.</p>
<p>Es wird in unserem Bistum keine Zeit ohne Gremien geben.“ (Generalvikar, 11. Februar 2019)</p> <p>„Die Gremien der Pfarrei der Zukunft: Entscheidungsfindung, Mitverantwortung und Mitbestimmung“ (EinBlicke 2/2019, S. 5, Hervorhebung durch Verfasser)</p>	<p>-----</p> <p><u>Insgesamt:</u> Die bisherige Auflistung der (vereinzelt aus einer Vielzahl von Ungereimtheiten zum „Wie“ der Strukturreform / Umsetzung herausgegriffenen) Punkte kommt zu der Erkenntnis, dass der Gesetzesentwurf allenfalls einen vermeintlich demokratischen Mantel etabliert. Es wird keine „Selbstverantwortung der Getauften“ und keine Stärkung der Mitbestimmung geben. Es wird daher den Mitchristen ein falsches Bild präsentiert, wenn kommuniziert wird: „Ehrenamtliche gestalten die Pfarrei der Zukunft mit – von Anfang an“ (beispielsweise Brief des GV v. 11.2.2019, S. 2). Der Einfluss der Gremien und der Getauften „vor Ort“ ist vielmehr geringer als je zuvor. Er tendiert nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs gegen Null.</p> <p>Es ist daher bemerkenswert im Gesetzesentwurf,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Orte von Kirche kaum im Fokus sind. - dass in der Synodalversammlung <ul style="list-style-type: none"> • „unterjährig“ das Präsidium (1 Leitungsmitglied, 2 Mitglieder vom Rat der Pfarrei, 2 Delegierte) entscheidet (§ 6 Abs. 4 PGO) • ohnehin alle oberen Gremien in der Synodalversammlung vertreten sein werden (§ 4 Abs. 1) und daher Beschlüsse vermutlich ohnehin (im worst case alleine durch Mehrheit) „von oben“ bestimmt sein werden können

„Es ist notwendig, dass wir **mehr als bisher** in unserer Kirche Macht, Befugnisse und Kompetenzen teilen“ (Bischof Ackermann, EinBlicke 2/2019, S. 3; Hervorhebung durch Verfasser)

- alle (auch die „richtungsweisenden“) Beschlüsse der Synodalversammlung ohnehin vom Rat der Pfarrei noch einmal zu bescheiden sind (§ 11 Abs. 6).
- dass im **Rat der Pfarrei** das gesamte Leitungsteam sitzt (obwohl der Rat doch ursprünglich eher auch als Aufsichtsgremium gedacht war!?). Der Vorstand des Rats der Pfarrei (Pfarrer, Moderator und Schriftführer) aber unterjährig auch alles allein entscheiden können, ohne „Einspruch“ der sonstigen Vertreter
- dass im Übrigen das **Leitungsteam** entscheidet – unter der Aufsicht des Rats der Pfarrei.
Das Leitungsteam wird allein vom Bischof, die Ehrenamtlichen vom Generalvikar eingesetzt. Sie können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden (Illoyalität gegenüber dem kirchlichen Auftrag!, vgl. zB § 34 für die ehrenamtlichen Leitungsmitglieder), ohne Widerspruch, ohne Kontrolle, ohne dass im Gesetz für die Hauptamtlichen konkrete Gründe genannt werden.

Der damit geschaffene Einfluss des Bischofs und des Generalvikars wird durch den Gesetzesentwurf / die Strukturreform massiv gestärkt. Von einer Teilung der Machtbefugnisse „mehr als bisher“ kann gerade nicht die Rede sein.

Wo ist eigentlich der Mehrwert der neuen Strukturen gegenüber dem JETZT? Gerade im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Kirche generell und auch der Kirche vor Ort?

Es gäbe Alternativlösungen, die Zukunft gemeinsam zu planen. Das würde bedeuten: ad hoc Innehalten und justieren. Und das ohne Zeitdruck.

Es steht zu viel auf dem Spiel!